

1/SN-46



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 31 1003/7-II/7/00

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Leibner
Telefon:
51433/1815
Internet:
post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;
OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000:
Begutachtungsverfahren;

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erstellten und mit Note vom 26.4.2000, do. ZI. 21.119/5-1/2000, versendeten Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Abteilung II/7

GZ. 31 1003/7-II/7/00

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und
Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Telefax Nr.: 715 8286

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
51433/1815
Internet:
post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;
OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000:
Begutachtungsverfahren;

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, dass gegen den mit do. Zl. 21.119/5-1/2000 übermittelten Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 aus ho. Sicht kein Einwand besteht.

Den beigeschlossenen finanziellen Erläuterungen kann entnommen werden, dass die do. beabsichtigten Maßnahmen hinsichtlich ihrer fiskalischen Effekte die Vorgaben des Regierungsübereinkommens übertreffen. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass - angesichts der Empfehlungen der EU iZm dem österreichischen Stabilitätsprogramm - das die Vorgaben des Regierungsübereinkommens übersteigende Einsparungspotenzial nicht als Verhandlungsspielraum gesehen wird, sondern für die dringend notwendige Konsolidierung des Bundeshaushalts zur Verfügung steht.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird im Übrigen Wert darauf gelegt, dass als Begleitmaßnahme zur Pensionskassengesetznovelle im vorliegenden Entwurf eine Regelung aufgenommen wird, die durch altersabhängig gestaffelte Überweisungsbeträge verhindert, dass Gebietskörperschaften in bezug auf ihre pragmatisierten Bediensteten durch Ausübung von Gestaltungsrechten Finanzlastverschiebungen ins ASVG vornehmen. Wenngleich dieses Problem gegenwärtig zwar nicht unmittelbar zum Tragen kommt, erscheint eine

derartige Regelung aus ho. Sicht unbedingt erforderlich, um Missbräuche von vornherein auszuschließen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

. Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: